

Auszug

aus der Niederschrift



der **öffentlichen Sitzung**
der **Verbandsversammlung**
vom **Dienstag, 17.10.2017**

Tagesordnungspunkt 1

Bauleitplanung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2030 für das Verbandsgebiet

Bürgermeister Günther führt in den Tagesordnungspunkt ein. Er verweist dabei auf die letzte Sitzung der Verbandsversammlung mit der Beauftragung des Büros IFK, Mosbach. Er übergibt das Wort an Dipl.-Ing. Thomas Withopf.

Dieser teilt mit, dass der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn die Neuaufstellung seines aus dem Jahr 2001 rechtsgültigen Flächennutzungsplanes plant. Das Verbandsgebiet besteht aus der Stadt Walldürn mit den neun Stadtteilen, der Gemeinde Hardheim mit den acht Ortsteilen sowie der Gemeinde Höpfingen mit dem Ortsteil Waldstetten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 223 km² und ca. 21.400 Einwohner.

Der derzeit rechtsgültige „Flächennutzungsplan 2015“ wurde am 21.07.2001 durch die Verbandsversammlung des GVV beschlossen und dient seither als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Verbandsgebietes. In den darauffolgenden Jahren wurden eine 1. Fortschreibung am 30.04.2004 sowie eine 2. Fortschreibung am 19.03.2005 durchgeführt. Zusätzlich erfolgten eine Vielzahl an Bebauungsplanverfahren sowie Änderungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (jeweils Deckblatt-Änderungen).

Seit der ursprünglichen Aufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich wichtige Fachplanungen überholt sowie grundlegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geändert, so der Verbandsbauamtsleiter. Den aktuellen Entwicklungsanforderungen, -bedürfnissen und -zielen der Verbandsgemeinden kann durch den aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan nicht mehr Rechnung getragen werden. Zielsetzung des geplanten Verfahrens ist eine Generalüberholung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Arbeitstitel: „FNP 2030“).

Die Grundlagen für die Bauleitplanung regelt das Baugesetzbuch (BauGB). Neben der Beschlussfassung nach § 2 BauGB zur Aufstellung eines sogenannten Bauleitplans, sind auch die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend zu unterrichten bzw. zu beteiligen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Versammlungsleiter Bürgermeister Günther erkundigt sich vor der Beschlussfassung bei den Sitzungsteilnehmern nach Wortmeldungen. Es besteht kein weiterer Bedarf zur Aussprache. Verbandsvorsitzender Günther leitet zur Abstimmung über.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn beschließt gem. § 2 BauGB die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes unter dem Arbeitstitel „FNP 2030“. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren bzw. die entsprechenden Verfahrensschritte einzuleiten und durchzuführen. Insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Einstimmig.

Beschluss Nr. 11/2017 der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn vom 17.10.2017 zu Tagesordnungspunkt 1 der Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Dörr
Schriftführer



Verteiler:

- I Verbandsvorsitzender
- II Geschäftsführung
- IIa Wirtschaftsförderung
- IIb Untere Verwaltungsbehörde
- IIc Bauordnungsamt/Gutachterauss.
- IId Geopark
- IIe Verbandsbauamt

*****Dieser Auszug wurde elektronisch erzeugt.*****